

FAQ zum Verfahren DTA-Stadt

Inhalt

FAQ zum Verfahren DTA-Stadt	1
1. Was wird im Verfahren DTA-Stadt im Rahmen der GewSt grundsätzlich mitgeteilt?	1
2. Was ist die rechtliche Grundlage für den Datenaustausch?.....	1
3. Wann wird zu einer Steuernummer ein Datensatz mitgeteilt?.....	2
4. Wer kann sich für den Datenaustausch anmelden?.....	3
5. Wo finde ich beim Datensatz der Messbetragsmitteilung die Adressdaten der Gemeinde?.....	3
6. Welche Vorgänge gibt es?	4
7. Welche Schlüssel/Datensätze sind für Vorauszahlungszwecke maßgebend?.....	4
7.1. GewSt-Messbetragsfestsetzung (UFA 20):.....	4
7.2. Zerlegung (UFA 21):.....	4
8. Relevante Schlüssel für die digitale Bekanntgabe der GewSt-Bescheide durch die Gemeinden.....	5
9. Welche Erläuterungstexte werden geliefert?	7
10. Aufbereitung der Steuernummer	8

1. Was wird im Verfahren DTA-Stadt im Rahmen der GewSt grundsätzlich mitgeteilt?

Die Städte, Gemeinden, Kommunen, Zentralverbände (= Datenaustauschpartner) erhalten eine Mitteilung aus der Festsetzung des GewSt-Messbetrages und/oder einen Zerlegungsbescheid grundsätzlich auf Papier.

Parallel hierzu wird den am Verfahren DTA-Stadt teilnehmenden Datenaustauschpartner über Elster-Filetransfer (Elster-FT) die Möglichkeit angeboten, die Informationen elektronisch bei der Finanzverwaltung abzuholen. Diese sog. elektronischen Mitteilungen enthalten im Grundsatz die Informationen der Papiermitteilung bzw. des Papierbescheids. Darüber hinaus enthalten sie aber auch für den Datenaustauschpartner relevante organisatorische Informationen (z.B. Änderung der Gewerkekennziffer). Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus der sog. Schlüsseltabelle. Je nach Informationen ist der Datenaustauschsatz unterschiedlich lang.

2. Was ist die rechtliche Grundlage für den Datenaustausch?

Grundsätzlich regelt sich der Datenaustausch nach der Abgabenordnung, insbesondere § 87 AO. Sie kann durch landesspezifische Bestimmungen konkretisiert werden.

In Bayern erfolgt dies im Rahmen der „*Richtlinie für den Datenaustausch für Gewerbesteuer- und Grundsteuermessbetrag und Zerlegung des Gewerbesteuer- und Grundsteuermessbetrags zwischen den Kommunen und der bayerischen Steuerverwaltung*“ vom 14. September 2004 — Az.: 35 – O 2276 – 007 – 38 732/04.

3. Wann wird zu einer Steuernummer ein Datensatz mitgeteilt?

Hierbei sind verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden. Jeder Fall innerhalb der Gruppe stellt einen Vorgang im Finanzamt dar, welcher zu einem eigenständigen Datensatz führt.

Datensatzart	Beschreibung
Festsetzung	
C	Stornierung vor Bekanntgabe
E	Endgültigkeitserklärung oder Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung bei Messbetrags-Festsetzung
F	GewSt-Messbetragsfestsetzung oder Zerlegung
P	Personelle Speicherung (mit Außenwirkung) von GewSt-Messbetragsfestsetzung oder Zerlegung
V	gesonderte Festsetzung eines Verspätungszuschlag
Rückgängigmachen einer Veranlagung	
A	Aufhebung Messbetrags-Festsetzung oder Zerlegung
X	Aufhebung einer Endgültigkeitserklärung
Y	Aufhebung einer Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung
J	Aufhebung einer Aufhebung einer Festsetzung
Q	Aufhebung einer gesonderten Verspätungszuschlagsfestsetzung
Veranlagungsbegleitende Informationen	
W	Beginn/Änderung eines abweichenden Wirtschaftsjahres
G	Änderung der Gewerkekennziffer
K	Kennbuchstabenänderung: Gewerbesteuer- oder Zerlegungssignal wird in den Überwachungsstatus gesetzt oder Überwachungsstatus wird zu Gewerbesteuer/ Zerlegungssignal
S	Steuernummernänderung aufgrund eines Umzugs des Steuerpflichtigen oder wegen geänderter Zuständigkeiten im Finanzamt
N	Setzen des Gewerbesteuer- oder Zerlegungssignals
L	Löschen des Gewerbesteuer- oder Zerlegungssignals oder Umzug in eine neue Kommune
O	Mitteilung einer geänderten Anschrift des Steuerpflichtigen
Z	Summenschlusssatz der Dateilieferung mit Kontrollsummen

4. Wer kann sich für den Datenaustausch anmelden?

Grundsätzlich kann sich jede Stadt, Gemeinde, Kommune oder jeder Zentralverband für den Datenaustausch anmelden.

Die Heheberechtigung über die GewSt für gemeindefreie Gebiete wird in Landesverordnungen geregelt. Die Heheberechtigung kann sich durch die Landesverordnungen auch unterscheiden innerhalb eines gemeindefreien Gebiets. Gemeindefreie Gebiete dürfen sich daher nicht anmelden für den aktuellen Datenaustausch.

5. Wo finde ich beim Datensatz der Messbetragsmitteilung die Adressdaten der Gemeinde?

Im Datensatz der Messbetragsmitteilung finden sich die Adressdaten der Gemeinde in den Schlüsseln 010650820[...], 010650823[...], 010650850[...], 010650851[...], 010650852[...], 010650853[...], 010650854[...] geliefert.

Hierbei wird zwischen der Adressierungsgemeinde und der Gemeinde der Betriebsstätte unterschieden. Die Daten der Adressierungsgemeinde und der Gemeinde der Betriebsstätte unterscheiden sich lediglich, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft oder Ähnliches vorliegt.

Beispiel:

Gemeinde A mit AGS 00 000 001 (PLZ 00001) und Gemeinde B mit AGS 00 000 002 (PLZ 00002) schließen sich zu der Verwaltungsgemeinschaft „Amt B“ zusammen. Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft ist „Teststraße 1, 00002 B“

Gemeinde A ist die Gemeinde der Betriebsstätte des Datensatzes.

In den Schlüssel stehen folgende Daten:

Schlüssel	Schlüsselbeschreibung	Inhalt des Schlüssels
010650820[...]	Bezeichnung der Adressierungsgemeinde	B
010650823[...]	Postleitzahl der Gemeinde der Betriebsstätte	00001
010650850[...]	Anrede der Adressierungsgemeinde	Amt
010650851[...]	Bezeichnung der Gemeinde der Betriebsstätte	A
010650852[...]	Straße/Postfach der Adressierungsgemeinde	Teststraße 1
010650853[...]	Postleitzahl der Adressierungsgemeinde	00002
010650854[...]	Ort der Adressierungsgemeinde	B

6. Welche Vorgänge gibt es?

Der Vorgang (siehe auch lfd. Nummer 9 in der Beschreibung des BDS1-D-Satzes) stellt in der Finanzverwaltung einen Steuerbegriff für die Organisation der Festsetzung(en) dar.

Es gibt folgende Vorgänge:

- Vorgang 1: GewSt-Messbetragsfestsetzung
Es handelt sich lediglich um die Festsetzung des (ggf. anteiligen) Messbetrags.
Es erfolgt keine Festsetzung eines GewSt-Messbetrags für Vorauszahlungszwecke.
- Vorgang 3: Festsetzung eines GewSt-Messbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen
Der Messbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird festgesetzt.
- Vorgang 4:
Hierbei handelt es sich um einen sogenannten "Kombi-Vorgang". Die Eingaben in diesem Vorgang werden zerlegt in die eigenständigen Vorgänge 1 und 3. Der Vorgang 1 gilt hierbei für das eingegebene Jahr, der Vorgang 3 für das aktuelle Vorauszahlungsjahr.
- Vorgang 5: Festsetzung eines GewSt-Messbetrags für Zwecke der **nachträglichen** Vorauszahlungen
Der Messbetrag für Zwecke der nachträglichen Vorauszahlungen wird festgesetzt.

7. Welche Schlüssel/Datensätze sind für Vorauszahlungszwecke maßgebend?

7.1. GewSt-Messbetragsfestsetzung (UFA 20):

Die Datensätze erfolgen bei der GewSt-Messbetragsfestsetzung strikt nach zerlegten Vorgang (siehe Tz. 4) getrennt.

Es sind somit nur die Datensätze der Vorgänge 3 und 5 maßgebend für Vorauszahlungszwecke.

7.2. Zerlegung (UFA 21):

Die Datensätze erfolgen bei der GewSt-Messbetragsfestsetzung strikt nach eingegebenen Vorgang (siehe Tz. 4) getrennt. Dies ist technisch bedingt.

Der Schlüssel 010660087[...] enthält den gesamten Messbetrag für Vorauszahlungszwecke.
Der Schlüssel 010670087[...] enthält den für die Kommune anteiligen Messbetrag für Vorauszahlungszwecke.

- 0100802010000000000000000000000000: ELSTER: Account-ID (Zertifikat)
Dieser Schlüssel wird für das Einstellen des GewSt-Bescheides in das ELSTER-Postfach benötigt.
- 0100802060000000000000000000000000 und 0100802070000000000000000000000000: ELSTER-Transfer-ID
Die Transfer-ID wird für das Einstellen des GewSt-Bescheides in das ELSTER-Postfach benötigt.
Die beiden Schlüssel stellen gemeinsam die Transfer-ID dar. **Zu beachten** ist die Reihenfolge der Schlüssel zum Zusammensetzen der ID: der Schlüssel 010080207[...] stellt den ERSTEN Teil der Transfer-ID dar, danach ist der Inhalt des Schlüssel 010080206[...] zu ergänzen, um die vollständige Transfer-ID zu erhalten.

9. Welche Erläuterungstexte werden geliefert?

Unter Schlüssel 04xxx0000000000000000000000 werden einzelne Erläuterungstexte geliefert (xxx steht für die einzelne Textnummer). Nach dem Schlüssel folgt der Text des Erläuterungstextes. Aus technischen Gründen können lediglich 999 Stellen geliefert werden. Bei längeren Erläuterungstexten wird der Text nach der 999. Stelle abgeschnitten.

Im Datensatz werden grundsätzlich alle durch das Finanzamt zum Druck angewiesenen Erläuterungstexte geliefert.

10. Aufbereitung der Steuernummer

Im BDS1-D-Satz werden einerseits die bundeseinheitliche Finanzamtsnummer (siehe lfd. Nummer 4 in der Beschreibung) und andererseits die Steuernummer (siehe lfd. Nummer 6 in der Beschreibung) in einem vereinheitlichten Bundesschema übermittelt.

Auf der Mitteilung des GewSt-Messbetrags bzw. auf dem Zerlegungsbescheid wird die Steuernummer in einem druckaufbereiteten und daher mittels "/" unterteilten Format geliefert; dies ist je nach Bundesland ggf. leicht unterschiedlich.

Die Steuernummer im vereinheitlichten Format setzt sich wie folgt zusammen:

Bei der Darstellung eines Schemas werden folgende Bezeichnungen verwendet: F = Ziffer der Finanzamtsnummer, B= Ziffer der Bezirksnummer, U = Ziffer aus der persönlichen Unterscheidungsnummer, P = Prüfziffer

Bundesland	Standardschema der Länder	Vereinheitlichtes Bundesschema
Baden-Württemberg	FF/BBB/UUUUP	28FF0BBBUUUUP
Bayern	FFF/BBB/UUUUP	9FFF0BBBUUUUP
Berlin	FF/BBB/UUUUP	11FF0BBBUUUUP
Brandenburg	FFF/BBB/UUUUP	3FFF0BBBUUUUP
Bremen	FF/BBB/UUUUP	24FF0BBBUUUUP
Hamburg	FF/BBB/UUUUP	22FF0BBBUUUUP
Hessen	0FF/BBB/UUUUP	26FF0BBBUUUUP
Mecklenburg-Vorpommern	FFF/BBB/UUUUP	4FFF0BBBUUUUP
Niedersachsen	FF/BBB/UUUUP	23FF0BBBUUUUP
Nordrhein-Westfalen	FFF/BBBB/UUUP	5FFF0BBBBUUUP
Rheinland-Pfalz	FF/BBB/UUUUP	27FF0BBBUUUUP
Saarland	FFF/BBB/UUUUP	1FFF0BBBUUUUP
Sachsen	FFF/BBB/UUUUP	3FFF0BBBUUUUP
Sachsen-Anhalt	FFF/BBB/UUUUP	3FFF0BBBUUUUP
Schleswig-Holstein	FF/BBB/UUUUP	21FF0BBBUUUUP
Thüringen	FFF/BBB/UUUUP	4FFF0BBBUUUUP